

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

vom 16.08.2011

(Anlage zu § 2 Abs. 1 KostenS)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
	1.	Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €
	2.	Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
	1.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.00, (MABI S. 571)
	2.	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung	0,75 € je Akte oder Buch
	004	Fristverlängerungen:	
	1.	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 % - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €
	2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €

005	Zweitschriften:  Erteilung einer Zweitschrift	10 % - 50 % der für die Erstschrift vorge- sehenen Gebühr, mind. 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefan- gene Seite, mind. 5 €
006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede ange- fangene Stunde
007	Informationsfreiheitsatzung  Auskünfte	
	aa) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	ab) Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Her- ausgabe von Abschriften	30 – 250 Euro
	ac) Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausga- be von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich hö- herer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 – 500 Euro
	b) Herausgabe	
	ba) Herausgabe von Abschriften	15 – 125 Euro
	bb) Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammen- stellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 – 500 Euro
	c) Einsichtnahme	
	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erfor- derlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Heraus- gabe von wenigen Abschriften	15 – 500 Euro

	BESONDERE AMTSHANDLUNGEN		
02	HAUPTVERWALTUNG		
	020	Kommunalgesetze	
	1.	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
	2.	Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1.	Vollstreckung von Geldansprüchen (Vollstreckungsstandsverzeichnis-Gebühren - VAV-Geb. - )	2,50 - 275 € bei Forderungsbeträgen unter 25 € gebührenfrei
	2.	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
	3.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	4.	Forderungspfändung nach § 339 Abs. 1 Nr. 2 AO 1977	^1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. jedoch 2,50 €, die Pfändung von Forderungen unter 25 € ist gebührenfrei.
	5.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	5 bis 200 €

03		<b>FINANZVERWALTUNG</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	1.	Gebühren:	
	1.1.	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 AVKirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen u. a. Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für eine Veranlagungszeitraum	0,08 € je Betrag bzw. nv-Fall, mind 10 €
		Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheides oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz	
	1.2	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammer (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung:  Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum.	0,08 € je Betrag, mind. 10 €
		Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
	1.3	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 811 RVO) für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilungen eines Kalenderjahres	0,08 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mind. 10 €
	2.	Auslagen: Neben der Gebühr nach 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>1)</sup>  Für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Gebühren der Stadtwerke bemisst sich die Mahngebühr nach den in der jeweils gültigen Fassung der Anlage zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) aus dem Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“ zu § 27 der AVBGasV festgelegten Beträgen.	5 bis 150 €

1) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG		
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>1</sup>	15 bis 600 €
12	Feuerbeschau		
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau)	
	1.	Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2.	Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden.	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
06	BAU- UND WOHNUNGSWESEN, VERKEHR		
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)		
	610	Ausübung des Vorverkaufsrecht (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1
	611	Herabsetzung de Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 – 25 € Kostenfrei, wenn die Stadt Weiden i.d.OPf. oder eine von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwaltete Stiftung Verkäuferin des Grundstücks ist
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Nr. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	Wohnungsaufsicht		
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €

<sup>1</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

63	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	
70	Allgemeine Amtshandlungen <sup>1</sup>	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701 <sup>2</sup>	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	BESONDERE AMTSHANDLUNGEN	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>3</sup>	10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €

<sup>1</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>2</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>3</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

---

	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €